



Deutscher Kinderschutzbund LV Thüringen e.V.
Johannesstraße 2, 99084 Erfurt

Erfurt, d. 15.10.2018

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Stellungnahme zum fünften Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-AG - Unterstützung einer eigenständigen Jugendpolitik

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mitglieder im Ausschuss Bildung, Jugend und Sport,

Sie haben den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Thüringen um eine Stellungnahme zum fünften Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-AG zur Unterstützung einer eigenständigen Jugendpolitik gebeten.

Wenn es um die Beteiligung und Partizipation junger Menschen geht, ist unsere Vorstellung, die projekthafte Beteiligung junger Menschen in den Thüringer Kommunen durch eine vielfältige und lebendige Beteiligungskultur abzulösen. Das haben wir auch in der letzten Stellungnahme vom 16.02.2017 zur eigenständigen Jugendpolitik in Thüringen geschrieben. Unser politisches Ziel ist es, dass junge Menschen bei sie betreffenden Belangen der Kommunalpolitik sowie in anderen Lebenszusammenhängen einbezogen werden. Sie sind für ihre eigenen Lebensbereiche die am besten qualifizierten Expert*innen und sollen ernst genommen werden. Die erwachsenen Akteur*innen müssen demzufolge lernen, ihre Entscheidungsmacht und Verantwortung mit Kindern und Jugendlichen zu teilen.

Mit der nun vorliegenden Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-AG kommt man dieser Vorstellung einen erheblichen Schritt näher. Daher begrüßen wir die Gesetzesvorlage und die damit verbundenen Änderungen. Wir gehen davon aus, dass damit die Beteiligungsrechte junger Menschen in Thüringen gegenüber der Verwaltung und insbesondere der Politik wesentlich gestärkt werden.

Das Gesetz selbst stellt die Grundlage für mehr Beteiligung junger Menschen in Thüringen dar. Das begrüßen wir genauso, wie im Besonderen die Einbindung junger Menschen bereits in der Anhörung zu diesem Gesetz.

Insbesondere befürworten wir auch die in einzelnen Normen aufgenommenen offeneren Formulierungen wie „freiwillige Zusammenschlüsse“ (§§ 17, 18), die aus unserer Sicht die Lebenswelt junger Menschen besser abdecken. Parlamentarische demokratische Partizipationsformen sind für ein demokratisches System unabdingbar. Dennoch sind das nicht immer die Formen, die junge Menschen für sich wählen würden. Die Lebensphase Jugend ist neben Familie, Schule, Ausbildung, Sozialraum und Freizeit geprägt durch soziale Medien und Netzwerke, globale Kommunikationsformen und besitzt dadurch auch ein anderes Verständnis von gesellschaftlicher Beteiligung. Somit findet deren Beteiligung häufig nicht in seitens der Erwachsenen (Politiker*innen) erwarteten Formen statt.

Es bleibt also mit dieser Gesetzesänderung ein guter Anspruch junge Menschen auf diesem Weg zu beteiligen. Zur Kenntnis genommen werden muss, dass Kinder- und Jugendparlamente zwar eine demokratische Beteiligungsform darstellen, aber Beteiligungsformen junger Menschen nicht in ihrer Gesamtheit abzubilden vermögen. Mitunter wirken diese Formen sogar ausgrenzend gegen über jenen jungen Menschen, die diese Form nicht als die ihre wahrnehmen (siehe auch YouthTalks, Landesstrategie Mitbestimmung) oder aufgrund habituelier Hürden keinen Zugang finden. Aus unserer Sicht sollte sich unbedingt weiterhin darüber verständigt werden, wie Beteiligung über Jugendparlamente hinaus breiter stattfinden kann. Die Landesstrategie Mitbestimmung ist dafür ein guter Ort, das weiter zu definieren und zu erproben. Es gilt dafür erstens die Formen von Beteiligung junger Menschen zu eruieren, zweitens diese zu analysieren und zu verstehen und drittens diese ebenso wie die bekannten tradierten Formen in einen Prozess zu transformieren, in dem junge Menschen sich politisch und gesellschaftlich einbringen können und wollen. Diese Gesetzesänderungen sollten die erste Grundlage bilden, weitere Änderungen in dieser Hinsicht zu prüfen.

Die Erweiterung der beratenden Mitglieder um junge Menschen in den Jugendhilfeausschüssen ist in diesem Sinne folgerichtig. Nicht nachvollziehbar ist uns, warum im Zuge der Gesetzesänderung die stimmberechtigten Plätze des Landesjugendhilfeausschusses erweitert werden. Wir begrüßen, dass die Vertretung der Familienverbände und -organisationen nun eine bessere Position erhalten. Warum deren Plätze unter § 8 Abs. 4 jedoch nicht gestrichen werden bleibt unverständlich, ebenso die Erweiterung anderer Positionen wie des Gemeinde- und Städtebundes.

Zudem begrüßen wir außerordentlich die gesetzlich festgeschriebene Förderung und Erhöhung der örtlichen Jugendförderung und Schulsozialarbeit. Damit wird die Grundlage für den Anspruch junger Menschen auf entsprechende Leistungen gelegt. Die freiwilligen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten damit in Thüringen eine solidere finanzielle Grundlage und Kommunen sowie Träger eine größere Rechtssicherheit. Über die Höhe der Förderung können wir uns kein Urteil erlauben, möchten jedoch betonen, dass hier im Gegensatz zu bspw. der Förderung von Familienorganisationen, die Dynamisierung der Förderung ermöglicht wird.

Wir sehen aber auch die Gefahr, dass Kommunen in Folge ihre eigenen Förderanteile reduzieren und durch den Landeszuschuss ersetzen. Wir wissen, dass sich dagegen schwer ankommen lässt, dennoch sollte alles getan werden, um diese Möglichkeit zu unterbinden.

Dem vom zuständigen Ministerium verlangten Bericht über die Lebenslagen junger Menschen in Thüringen stehen wir positiv gegenüber.

Diskussionsbedarf für die Zukunft sehen wir hinsichtlich der Konzentration auf eine eigenständige Jugendpolitik. Wir halten diese Fokussierung mit Blick auf den letzten Kinder- und Jugendbericht, der sich gezielt Jugendlichen gewidmet hat, für richtig. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 16.02.2017 zur eigenständigen Jugendpolitik in Thüringen betont, ist Jugend in spezifischer Weise bedeutsame Lebensphase, in der junge Menschen in sehr vielfältigen Bezügen leben. Insbesondere probieren sie sich in demokratischen Lebens- und Gesellschaftsformen aus, wachsen in demokratische Prozesse hinein etc. Diese altersbezogene Differenzierung zur Lebensphase Kindheit ist insofern wichtig, um verschiedene Bedarfe und Bedürfnisse im Blick zu behalten.

Wir plädieren jedoch nachdrücklich dafür, beide Lebensphasen hinsichtlich der Beteiligungsrechte im Blick zu behalten und regen an, Kindheit als eigenständige Lebensphase mit spezifischen Teilhabe- und Entwicklungsbedürfnissen anzuerkennen und zu fördern. Wir erinnern an dieser Stelle an die Koalitionsvereinbarung, die ausdrücklich von direkter Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen spricht. Auch im Gesetzentwurf legen bspw. die §§ 15a oder 18 (1a) nahe, dass auch Kinder in den Blick zu nehmen sind. Die Grundlage für diese spezifische Sichtweise war bereits in der Landesstrategie Mitbestimmung gelegt. Sie sollte sich auch zur Aufgabe machen, weiterhin gerade für die Lebensphase der Kinder Beteiligungsformate zu entwickeln und zu unterstützen. Wie auch Kinder an demokratische Mitbestimmung herangeführt und in politischen Entscheidungsprozessen beteiligt werden können, ist keine leicht zu lösende Aufgabe, weil es bedeutet, tradierte Wege verlassen zu müssen. Als Deutscher Kinderschutzbund sehen wir es allerdings für gesellschaftlich geboten, entsprechende Wege zu suchen. Die Resonanz auf die Betonung von Beteiligung im frühpädagogischen Bereich im Thüringer Kita-G zeigt, dass damit gesellschaftliche Prozesse angestoßen werden können.

Wir möchten darüber hinaus darauf aufmerksam machen, dass das Kinder- und Jugendhilfe-AG nur ein Baustein im Blick auf die gesellschaftliche Beteiligung junger Menschen darstellt. Das Ziel einer Beteiligung junger Menschen in allen sie betreffenden Fragen ist damit noch nicht erreicht. Entsprechende Bemühungen gehen über den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hinaus. Wie bereits ausgeführt, leben junge Menschen in sehr vielfältigen Bezügen. Eine eigenständige Jugendpolitik muss alle Bereiche, die junge Menschen betreffen, also ihre Lebenswelt, abbilden. Die Beteiligung junger Menschen wird damit zur politischen Querschnittsaufgabe. Diesem Anspruch muss folglich nicht nur in der Kinder- und Jugendhilfe, sondern ebenso in anderen Ressorts nachgegangen werden. Es ist zu klären, welche Rolle die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen dort spielen, welche Bedarfe sich daraus ergeben und welche Bedeutung politische Entscheidungen auf die aktuelle wie auch die spätere Lebenswirklichkeit junger Menschen haben. Diese Aufgabe muss die Landesstrategie Mitbestimmung zukünftig weiter leisten und der Politik spiegeln.

Wir möchten diese Stellungnahme erneut nutzen, um weitere Forderungen unsererseits hinsichtlich der Stärkung von Beteiligungsrechten von jungen Menschen deutlich zu machen:

Ombudschafft

Nach § 45 SGB VIII sind Kindern und Jugendlichen in (erlaubnispflichtigen) Einrichtungen zur Sicherung ihrer Rechte geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zugesichert. Dieses Recht ist in Thüringen bisher den Einrichtungen in der Formulierung ihrer (Schutz-)Konzepte überlassen. Eine gelebte Praxis darüber hinaus existiert nicht.

Der Deutsche Kinderschutzbund Thüringen regt daher zusammen mit der Liga Thüringen den Aufbau einer Thüringer Servicestelle Ombudschafft für Kinder und Jugendliche sowie deren Sorgeberechtigten an, um die Rechtsstellung besonders der jungen Menschen entsprechend gesetzlicher Grundlagen zu stärken. Wir folgen damit der Empfehlung der Kommission des 14. Kinder- und Jugendberichts. Die Aufgabe einer Servicestelle besteht darin, unabhängige Information, Beratung und Unterstützung in Konfliktfällen mit freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe im Sinne des Selbstverständnisses des Bundesnetzwerk Ombudschafft zu geben.

Kinderrechte

In der Thüringer Verfassung sind im Artikel 19 bereits einzelne Kinderrechte aufgenommen. Damit ist bereits bei deren Verabschiedung 1993 verdeutlicht worden, dass den Thüringer Politiker*innen die Kinderrechte am Herzen liegen. Doch seit der Verabschiedung hat sich die Gesellschaft entwickelt und Jugend wie auch die Kindheit hat eine ganz andere Bedeutung gewonnen. Daher ist es aus unserer Sicht erforderlich, diese Veränderungen nicht nur im Grundgesetz sondern auch in der Thüringer Verfassung neu zu würdigen:

Ganz besonders geht es uns um die Aufnahme von Beteiligungsrechten aber auch dem Vorrang des Kindeswohls, das bei allen Kinder und Jugend betreffenden staatlichen Entscheidungen zu berücksichtigen ist. Weiter sind Teilhaberechte zu sichern. Unser Positionspapier vom 07.08.2014 liegt den Parteien vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag des Vorstands



Carsten Nöthling
Geschäftsführer